

## 107. Zur Auslegung des § 111 C.P.D.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 3. Juli 1899 i. S. Fr. Ehefr. (Kl.) w. Fr. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 123/99.

I. Oberlandesgericht Dresden.

## Gründe:

„Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß das Oberlandesgericht in dem Beweisbeschlusse, durch den die Abhörnung von Zeugen auf den Antrag beider Teile angeordnet worden ist, die Abhörnung der von dem Berufungsbeklagten (Beklagten) benannten Zeugen von vorgängiger Erlegung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht hat, obgleich der Berufungsklägerin (Klägerin) das Armenrecht bewilligt worden ist. Das Oberlandesgericht hält die Vorschrift in § 111 C.P.D. nicht für anwendbar, weil der Berufungsbeklagte sich der Berufung angeschlossen und die Zeugen zum Nachweise von Thatsachen benannt hat, die er zur Begründung seines mit der, in der ersten Instanz abgewiesenen, Widerklage erhobenen Anspruches und damit zugleich zur Begründung der Anschlußberufung geltend gemacht hat. Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Der § 111 C.P.D. ist von der Justizkommission auf Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr eingeschaltet worden, der ihn damit begründete, daß dadurch „das Armenrecht relativ unschädlich gemacht werden“ solle. Die Bestimmung bezweckt also den Schutz des Gegners der

armen Partei, der gezwungen ist, sich gegen einen Angriff zu verteidigen. Dieser Gesichtspunkt entfällt, soweit der Gegner der armen Partei selbst angriffsweise vorgeht; er entfällt, wenn der Kläger im Armenrechte streitet, soweit der Beklagte Widerklage erhebt; er entfällt in der Rechtsmittelinanz, gleichviel ob der Gegner der armen Partei zuerst ein selbständiges Rechtsmittel eingewendet hat, und darauf auch die arme Partei, oder ob jener sich dem von dieser eingewendeten Rechtsmittel angeschlossen hat. Es ist auch nicht abzusehen, warum dann, wenn Klage im Armenrechte auf Bezahlung von 10 *M* erhoben worden, und der Beklagte auf Bezahlung von 290 *M* Widerklage erhebt — wozu er ja durch den Klageangriff nicht gezwungen worden —, der Beklagte die Wohlthat des § 111 genießen soll, soweit sein Anspruch in Frage steht, ebensowenig, warum, wenn die auf Bezahlung von 1000 *M* gerichtete Klage nach Höhe von 990 *M* abgewiesen, und der Beklagte zur Bezahlung von 10 *M* verurteilt worden, dieser nun wegen der Verurteilung Berufung einlegt, und der Kläger sich darauf wegen der Klageabweisung anschließt, dann der Kläger insoweit von Bezahlung der Gerichtskosten einstweilen befreit sein soll.

Die Bestimmung in § 110 Abs. 1 C.P.O. ist nicht dahin zu verstehen, daß das Armenrecht nicht auch auf einen Teil der in Streit befindlichen Ansprüche beschränkt werden könnte; es wird vielmehr erteilt in Ansehung eines oder mehrerer bestimmter Ansprüche, gleichviel ob es sich um deren Verfolgung, oder um die Verteidigung dagegen handelt. Wird daher dem Kläger das Armenrecht erteilt, so hat der Beklagte zwecks seiner Verteidigung dagegen allerdings auf die Wohlthat des § 111 Anspruch, aber nicht zum Zwecke der Erhebung einer Widerklage; vielmehr könnte er sich in Ansehung dieser nur das Armenrecht — dessen Erfordernisse vorausgesetzt — erteilen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels und der Anschließung. Wollte man anderer Ansicht sein, so würde die Geltendmachung völlig unbegründeter Ansprüche unter dem Schutze des § 111 ermöglicht, und dadurch die Vorschrift in § 106 umgangen werden. Auch wird es oft lediglich Sache des Zufalles sein, welche Partei die Rolle des Berufungsklägers, und welche Partei die Rolle des Anschlußberufungsklägers hat. Hätte vorliegendensfalls der Beschwerdeführer Berufung eingewendet, und

die Klägerin dem Rechtsmittel sich angeschlossen, so könnte selbstverständlich nicht davon die Rede sein, daß jener deswegen, weil die Klägerin für die Berufungsinstanz das Armenrecht erteilt erhalten hat, von der Berichtigung der bei Durchführung seines Rechtsmittels aufzuwendenden Gerichtskosten befreit wäre. Der hier vertretenen Ansicht steht auch der Wortlaut des § 111 nicht entgegen; denn nach dem Geiste der Zivilprozeßordnung ist es unbedenklich, den Widerkläger, bezw. Anschlußberufungskläger als Kläger, bezw. Berufungskläger zu bezeichnen. Auf einer gleichen Auffassung beruht es auch, wenn die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 400 flg.,

ausgeführt haben, daß der Revisionsbeklagte, dem als solchem nach § 110 Abs. 2 das Armenrecht bewilligt worden, in allen Fällen noch einer besonderen Bewilligung des Armenrechtes bedarf, wenn er sich der Revision anschließen will.

In den Kommentaren zur Zivilprozeßordnung (Caupp, 3. Aufl., Seuffert, 7. Aufl., Petersen, 4. Aufl., Struckmann u. Koch, 6. Aufl. zu § 111) wird die entgegengesetzte Ansicht vertreten, aber ohne jede Begründung. Die hierfür in einigen dieser Kommentare angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. desf. in Zivilf. Bd. 6 S. 418) befaßt sich in keiner Weise mit der hier behandelten Frage, sondern besagt nur, daß, weil dem Revisionsbeklagten das Armenrecht bewilligt worden, der Revisionskläger nicht von der Entrichtung des Kostenvorschusses befreit ist." . . .